

SATZUNG

- TEIL 1 -

§ 1 Name & Sitz

- (1) Der am 11. Juni 1910 in Altona (Elbe) gegründete, 1933 seine Weiterführung verbotene und am 1. September 1945 wieder gegründete Verein trägt den Namen "Sport-Club Teutonia von 1910 e.V.", abgekürzt "SC Teutonia 10".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 4243 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund und in den jeweiligen Fachverbänden.

§ 2 Geschäftsjahr, Gerichtsstand & Erfüllungsort

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

§ 3 Zweck & Selbstlosigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Politische und konfessionelle Ziele werden nicht verfolgt. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung regelmäßigen Trainings
 - b) Teilnahme an organisierten Wettbewerben und Ligabetrieben
 - c) Organisation
 - d) Einsatz sowie die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern und anderen sportlichen Funktionsträgern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsfarben & Wappen

- (1) Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
- (2) Das Wappen des Vereins sieht wie folgt aus:



§ 5 Grundsätze

- (1) Der Verein ist in Bezug auf Politik, Nationalität und Konfession neutral. Auf Veranstaltungen des Vereins darf nicht für Parteien, Konfessionen oder Weltanschauungen geworben werden.
- (2) Er tritt jedoch rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen jeglicher Art entschieden entgegen.
- (3) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße führen zum direkten Ausschluss aus dem Verein sowie von allen Organen und Leitungsfunktionen. Ob ein schwerwiegender Verstoß vorliegt, entscheidet einzig der Vorstand in einer Mehrheitsentscheidung.

- TEIL 2 -

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Satzung anerkennt.
- (2) Dem Verein gehören Jugendliche, Erwachsene sowie Ehrenmitglieder an.
 - a) Als Jugendliche gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) Als Erwachsene gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie haben alle Rechte und Pflichten wie die erwachsenen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung der Beiträge und sonstiger Abgaben befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist über die Antragswege des Vereins zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen der/die Antragsteller*in bzw. seine gesetzlichen Vertreter die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Bestätigung des Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich. Im Falle einer Ablehnung müssen Gründe nicht angegeben werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde

ingelegt werden. Die finale Entscheidung wird durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung getroffen.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Eintrittsbestätigung.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss, Löschung oder Tod.
- (2) Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen oder gestrichen worden sind, verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein. Jegliches im Besitz des Ausscheidenden befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform erforderlich.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende (31.03./30.06./30.09./31.12.) möglich. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres.
- (3) Im Falle des Austritts sind der Mitgliedsbeitrag und sonstige vom Verein beschlossene Leistungen noch bis zum endgültigen Austrittsdatum zu entrichten.

§ 10 Ausschluss

- (1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein Mitglied sich grob ehrenwidrig verhält oder durch sein Benehmen oder seinen Lebenswandel innerhalb oder außerhalb des Clubs dessen Ruf schadet
 - b) ein Mitglied dem Club vorsätzlich einen finanziellen Schaden zufügt
 - c) ein Mitglied der Satzung gröblich zuwiderhandelt
 - d) ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate rückständig ist
- (2) Vor dem Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand das Mitglied über die ihm gemachten Vorwürfe zu hören. Die Anhörung darf nur unterbleiben, wenn das Mitglied einer schriftlichen Vorladung unentschuldigt nicht folgt. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe und einer Widerspruchsbelehrung mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (3) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde gegen den Ausschluss einzulegen. Die finale Entscheidung über den Ausschluss wird durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung getroffen.

§ 11 Löschung

- (1) Eine Mitgliedschaft kann gelöscht werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die fälligen Beiträge nicht gezahlt worden sind und das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (2) Eine Löschung ist ebenfalls möglich, wenn das Mitglied unter der in der Mitgliederkartei verzeichneten Anschrift postalisch nicht erreicht werden kann.
- (3) Mit der Löschung der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Der Anspruch des Vereins auf die rückständigen Beiträge bleibt als Forderung bestehen.
- (4) Die Löschung ist schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Rechte & Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach den von den Organen getroffenen Entscheidungen/Anordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten teilzunehmen sowie in den von ihnen gewählten Abteilungen Sport zu treiben.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder, Beschlüsse einer Abteilungsversammlung für die Mitglieder der betreffenden Abteilung verbindlich. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Ruf und das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (4) Die Vereinsregeln und die Hausordnung(en) sind zu beachten.
- (5) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und Umlagen verpflichtet.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt werden.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Eintrittsmonats und endet mit dem Vereinsaustritt. Bei Löschung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet oder mit Ablauf des Sterbemonats.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, einen erhöhten Beitrag zu erheben. Die Höhe wird auf der Abteilungsversammlung beschlossen und muss vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann in Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder ermäßigen bzw. für eine festgesetzte Zeit in besonderen begründeten Fällen Beitragsfreiheit gewähren. Ebenso kann der geschäftsführende Vorstand für einzelne Mitglieder und Gruppen von Mitgliedern Beitragsfreiheit oder einen reduzierten Beitrag beschließen, wenn diese in besonderem Maße ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein ausüben.
- (6) Die Beiträge werden im Voraus durch Bankeinzugsverfahren eingezogen. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

§ 14 Ehrungen

- (1) Der Verein kann in Anerkennung besonderer Dienste um den Sport:
 - a) die Ehrennadel
 - b) die Verdienstnadel
 - c) die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine 25-jährige Mitgliedschaft voraus. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist eine 40-jährige Mitgliedschaft.
- (3) Die Verleihung der Verdienstnadel ist nicht an eine langjährige Mitgliedschaft gebunden, setzt aber außergewöhnliche ehrenamtliche Leistungen für den Verein voraus.
- (4) Mitglieder, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zudem zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Antragsberechtigt sind die Organe und Abteilungen des Vereins. Entscheidungen über die Verleihungen fällt der Vorstand.

- TEIL 3 -

§ 15 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung

- (2) Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden und wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, sofern dringendes Vereinsinteresse dies erfordert. Darüber hinaus muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden und binnen weiterer 4 Wochen stattfinden, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe der Gründe an den Vorstand stellen.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes können Abstimmungen und Wahlen im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung auch im Vorwege durch schriftliche Stimmabgabe durchgeführt werden. Beschlüsse und Wahlen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur wirksam, wenn mindestens 10% der auf die Mitglieder insgesamt entfallenden Stimmen abgegeben wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde. Die schriftliche Stimmabgabe muss bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung in Textform beantragen.
- (6) Zu allen Versammlungen sind die Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und -zeitpunktes entweder durch Aushang im Vereinsheim oder durch schriftliche Bekanntmachung in der Vereinszeitung oder auf der Vereinshomepage einzuladen.
- (7) Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind und ihren Beitragsverpflichtungen bis einschließlich dem letzten Monat vor dem Monat der Mitgliederversammlung vollständig nachgekommen sind. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme, wobei alle Stimmen gleichwertig sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom durch einen Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.
- (2) Insbesondere folgende Punkte sind in der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung anzuführen:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer*innen
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Wahlen und Beschlüsse, soweit diese erforderlich sind
- (3) Beschlüsse werden, sofern nicht etwas anderes durch den Vorstand bestimmt wird, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind hiervon abweichend 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand (mit Ausnahme des/der Jugendwart*in). Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme des/der Jugendwart*in) abwählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom geschäftsführenden Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer*innen entgegen und erteilt dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung.

- (8) Die Mitgliederversammlung bestellt für das Folgejahr mindestens eine(n), aber bis zu zwei Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Den Kassenprüfer*innen muss Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins gewährt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Mitgliedsbeiträge
 - Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten entscheiden, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 19 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand i.S.v. § 26 BGB
 - einem/einer Kassenwart*in
 - einem/einer Jugendwart*in
 - bis zu 10 Beisitzer*innen
- (2) Der geschäftsführende Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus einer/einem 1. Vorsitzenden und bis zu 2 Stellvertreter*innen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist im Außenverhältnis einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des/der Jugendwart*in) werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verbleiben.
- (4) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten.

- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, nach Bedarf Nichtmitglieder für die Geschäftsstelle anzustellen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder berufen, die von Fall zu Fall zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 21 Jugendversammlung und Jugendwart*in

- (1) Die Jugendversammlung ist das bestimmende Organ der Vereinsjugend. Sie wählt den/die Jugendwart*in. Sie berät und beschließt grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, nimmt die Berichte des/der Jugendwarts/Jugendwartin entgegen und erteilt diesem/dieser Weisungen.
- (2) Wahl- und stimmberechtigt sind in der Jugendversammlung alle jugendlichen Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Als Jugendwart*in können Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden. Der/die Jugendwart*in wird wie alle anderen Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der/die Jugendwart*in ist Mitglied des Vorstandes. Er/sie vertritt im Vorstand die Interessen der Vereinsjugend und gegenüber der Vereinsjugend die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er/sie vertritt den Verein in allen Jugendfragen nach außen und hält die Verbindung zwischen der Vereinsjugend und dem Vorstand. Er/sie führt den Vorsitz der Jugendversammlung.
- (4) Wird der/die Jugendwart*in nicht von einer Jugendversammlung gewählt, wird dieser/diese von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 22 Abteilungen

- (1) Der Verein kann aus verschiedenen Abteilungen bestehen.
- (2) Neue Abteilungen können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gebildet werden. Abteilungen können vom geschäftsführenden Vorstand auf Antrag der betroffenen Abteilungen, oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst oder zusammengelegt werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann den Abteilungen Anweisungen erteilen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Gegen diese Anweisungen kann die betreffende Abteilung Beschwerde beim Vorstand einlegen, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.
- (4) Den Abteilungen kann vom geschäftsführenden Vorstand die finanzielle Selbstverwaltung eingeräumt werden. Diesen Abteilungen ist im Haushaltsplan ein Betrag zur eigenen Verfügung zu stellen. Die Abteilungen können in diesem Fall Barausgaben bis zur Höhe ihres Abteilungsgeldes selbständig tätigen.
- (5) Abteilungen können keine Kredite aufnehmen.

- TEIL 4 -

§ 23 Haftung

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem oder mehreren gemeinnützigen Sportvereinen kann nur vom geschäftsführenden Vorstand oder mindestens einem Viertel aller Mitglieder beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss, beschlossen werden. Die Annahme des Antrags zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen in beiden Mitgliederversammlungen.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei einer durch Verschmelzung mit anderen Vereinen notwendig werdenden Auflösung des Vereins findet Abs. 2 keine Anwendung, wenn der neue Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und eine entsprechende Bestimmung im Sinne des Abs. 2 in seine Satzung aufnimmt.

§ 25 Datenschutz & Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten. Diese Daten werden ausschließlich für die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies für diese Zwecke und Aufgaben erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung.

§ 26 Inkrafttreten & Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.11.2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.
- (2) Werden Vertreter von Vereinsorganen auf derselben Mitgliederversammlung neu gewählt, auf der diese Satzung beschlossen wurde, werden die Neubesetzungen erst mit Inkrafttreten dieser Satzung wirksam.